

SATZUNG

für den „Förderverein Altstadtgemeinde Heidelberg e.V.“

Präambel

In der Nachfolge und im Auftrag Jesu Christi lebt die Evangelische Altstadtgemeinde Heiliggeist-Providenz als Teil der Evangelischen Stadtkirche Heidelberg aus Gottes Liebe und bezeugt sie in Wort und Tat allen Menschen. In ihrem Dienst sieht sie sich angewiesen auf die Gemeinschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und verbunden mit Schwestern und Brüder in aller Welt.

Zur Unterstützung der Evangelische Altstadtgemeinde Heiliggeist-Providenz bei der Wahrnehmung ihres Auftrages wird der „Förderverein Altstadtgemeinde Heidelberg e.V.“ gegründet.

§ 1

Name, Sitz, Einzugsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Unter dem Namen „Förderverein Altstadtgemeinde Heidelberg e.V.“ ist ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 69117 Heidelberg, Heiliggeiststraße 17
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist nach § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)

1. die Förderung der Religion
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
3. die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
4. die Förderung von Kunst und Kultur
5. die Förderung der Denkmalpflege
6. die Förderung von Wissenschaft und Forschung

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

1. die Förderung der unterschiedlichsten Aktivitäten und Einrichtungen in der Evangelischen Altstadtgemeinde Heiliggeist-Providenz
2. Mitfinanzierung der kirchenmusikalischen Arbeit und von kirchenmusikalischen Veranstaltungen

3. Einwerbung von Spenden für Aktivitäten der Altstadtgemeinde
4. die Unterstützung von Projekten der Kinder-, Jugend- und Gemeindegemeinschaft
5. die Unterstützung bei der Erhaltung und Einrichtung der Gebäude und der notwendigen Bau- und Renovierungsmaßnahmen, sofern nicht eine andere Finanzierungsverpflichtung vorliegt.
6. Mitfinanzierung der durch die Gemeinde mitgetragenen Stadtteilarbeit in der Altstadt
7. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen in Heidelberg, der Universität und wissenschaftlichen Einrichtungen

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche in Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die Pfarrgemeinde Evangelische Altstadtgemeinde Heiliggeist-Providenz Heidelberg.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonates,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens; vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Erfolgt der Austritt nach Absatz 2 Nr. 1 vor Jahresende, wird der bereits für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung durch dessen Stellvertretung, einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform; eine Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung; über die ergänzten Tagesordnungspunkte können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.

(4) Der Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes (§ 7 Abs.1 Nr. 1. bis 3.) auf jeweils 2 Jahre, wobei die Gewählten bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben,
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben,
6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch Enthaltungen und ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(8) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung von der Person im Stellvertretendenamt, und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der Person im Vorsitzendenamt,
2. der Person im Stellvertretendenamt,
3. der Person des Kassenwarts,
4. zwei Beisitzer, davon
5. einer/einem vom Ältestenkreis der unter § 2 genannten Gemeinde aus seiner Mitte bestellten Kirchenältesten und
6. einem/einer Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder der Verwalterin bzw. des Verwalters der Gemeindepfarrstelle oder einer Gemeindediakonin bzw. eines Gemeindediakonen der unter § 2 genannten Gemeinde

(2) Die Aufgaben des Kassenwartes wie die des Schriftführers können auch von der Person im Stellvertretendenamt wahrgenommen werden.

(3) Der Verein wird durch die Person im Vorsitzendenamt sowie der Person im Stellvertretendenamt, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied - gerichtlich und außergerichtlich - vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(4) Der Vorstand wird durch die Person im Vorsitzendenamt und bei deren Verhinderung durch die Person im Stellvertretendenamt eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.

(5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können beratend hinzugezogen werden:

1. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer der Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat;
2. die Person im Vorsitzendenamt der unter § 2 genannten Gemeinde;
3. weitere sachkundige Personen.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Die Leitung des Vereins;
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens;
4. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
6. die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins;
7. die Einnahme der Spenden sowie deren zweckbestimmte Weiterleitung an die Pfarrgemeinde

(7) Bei Beschlussfassungen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Diese Protokolle werden von der Person im Vorsitzendenamt bzw. der Person im Stellvertretendenamt unterzeichnet.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen/eine Nachfolgerin wählen.

(10) Spenden sowie andere finanzielle Zuwendungen werden satzungsgemäß verwendet. In der Mitgliederversammlung, aber auch im Tätigkeitsbericht muss der Vorstand über die Verwendung der eingenommenen Mittel Rechenschaft ablegen.

§ 8

Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Verwaltung, Rechnungsprüfung

Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten. Die Rechnungen sind mindestens alle sechs Jahre durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu prüfen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung, sowie dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde gemäß § 2 über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

§ 10

Satzungs- und Vereinszweckänderung, Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11

Verpflichtung gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat

Diese Satzung, deren spätere Änderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis zu geben.